



Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

1. Sitzung des Krankenhausausschusses am 06.07.2026	203
1. Sitzung des Ausschusses für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr am 08.07.2026.....	204
2. Sitzung des Kreisausschusses am 13.07.2026	205

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Satzung des Wasserzweckverbands Berglerner Gruppe (Verbandssatzung).....	206
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	219
Satzung des Mittelschulverbands Wartenberg für die Marie-Pettenbeck-Mittelschule Wartenberg	221

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

1. Sitzung des Krankenhausausschusses am 06.07.2026

Am **Montag, 06.07.2026, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Niederschrift vom 23.03.2026
(Art. 48 Abs. 2 LKrO)
Beschlussfassung
2. Klinikum Landkreis Erding
Leistungsentwicklung Gesamthaus
Kenntnisnahme
3. Klinikum Landkreis Erding
Jahresabschluss Klinikum Landkreis Erding 2025
Vorberatung
4. Klinikum Landkreis Erding
Anfrage der ÖDP: Sicherheit im Klinikum Erding
Kenntnisnahme
5. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
6. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Carina Angermeier



1. Sitzung des Ausschusses für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr am 08.07.2026

Am **Mittwoch, 08.07.2026, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Ausschusses für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Niederschrift vom 23.02.2026
(Art. 48 Abs. 2 LKrO)
Beschlussfassung
2. ÖPNV/Regionalbusverkehr und Schülerbeförderung
Überblick Regionalbuslinien Landkreis Erding
Kenntnisnahme
3. Abfallwirtschaft
Neubau von Recyclinghöfen - Sachstand aktuelle Baumaßnahmen
Kenntnisnahme
4. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
5. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Carina Angermeier



2. Sitzung des Kreisausschusses am 13.07.2026

Am **Montag, 13.07.2026, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes,
Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Niederschrift vom 17.06.2026
(Art. 48 Abs. 2 LKrO)
Beschlussfassung
2. Schulen des Landkreises
Digitalisierung der Schulen; Modernisierung der IT-Infrastruktur Netzwerk und WLAN
Beratung und Beschlussfassung
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Carina Angermeier

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Satzung des Wasserzweckverbands Berglerner Gruppe (Verbandssatzung)

Die Gemeinden Berglern, Fraunberg, Langenpreising, der Markt Wartenberg und die Stadt Moosburg schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

Inhalt

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Wahl des Verbandsvorsitzes
- § 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes
- § 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. WIRTSCHAFT UND HAUSHALTSFÜHRUNG

- § 14 Anzuwendende Vorschriften
- § 15 Haushaltssatzung
- § 16 Deckung des Finanzbedarfs
- § 17 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- § 18 Kassenverwaltung
- § 19 Jahresrechnung, Prüfung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 22 Auflösung
- § 23 In-Kraft-Treten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Rechtsstellung

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Wasserzweckverband Berglerner Gruppe“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wartenberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Berglern (Landkreis Erding), Fraunberg (Landkreis Erding), Langenpreising (Landkreis Erding), der Markt Wartenberg (Landkreis Erding) und die Stadt Moosburg (Landkreis Freising).
- (2) ¹Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

¹Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst folgende Gebiete

- a) Gemeinde Berglern, gesamtes Gemeindegebiet, ohne den Gemeindeteil Heinrichsruh
- b) Gemeinde Fraunberg für den Bereich der Gemarkungen Fraunberg und Reichenkirchen
- c) Gemeinde Langenpreising, gesamtes Gemeindegebiet
- d) Markt Wartenberg, gesamtes Gemeindegebiet ohne Ortsteile Thenn und Schachtelberg.
- e) Stadt Moosburg für den Bereich der Gemarkung Pfrombach mit Ausnahme der Gebiete nordwestlich der Bundesautobahn München-Deggendorf, soweit sie im Lageplan vom



28.11.2007, Maßstab 1:10.000) gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist der Satzung als Anlage 1 beigefügt. Er ist Bestandteil der Satzung.

²Das Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungskreis) ist aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan ersichtlich und in blauer Farbe kenntlich gemacht. ³Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) ¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. ²In Einzelfällen können außerhalb der in § 3 bezeichneten Gebiete öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Verträge zur Lieferung von Wasser eingegangen werden.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) ¹Die Verbandsmitglieder halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig. ²Dabei sind sie an die Vorgaben des Zweckverbands gebunden. ³Ist das für die Trinkwasserversorgung vorgesehene Leitungsnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfs nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Erweiterungs- oder Verbesserungsmaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen zu erstatten. ⁴Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung zum Trinkwasserleitungsnetz stehen, sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig.
- (5) ¹Zur Erfüllung der Zweckverbandsaufgaben gestatten die Verbandsmitglieder unentgeltlich die Nutzung der in gemeindlicher Straßenbaulast befindlichen Straßen und Wege zum Einbau und Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung. ²Dem Zweckverband werden auf seinen Wunsch und auf seine Kosten die Eintragung von Grunddienstbarkeiten bzw. der Abschluss von Gestattungsverträgen gewährt. ³Die Einziehung von Straßen und Wegen sowie beabsichtigte Geschäfte bezüglich gemeindlicher Grundstücke werden dem Zweckverband zur Stellungnahme zugeleitet, soweit eine Betroffenheit des Zweckverbandes gegeben ist.
- (6) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserversorgungsanlagen zu verändern oder zu verlegen, so sind dem Zweckverband die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. die Person, die den Vorsitz des Zweckverbandes führt (Verbandsvorsitz).

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitz und den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung, die von den Verbandsmitgliedern entsendet werden.
- (2) ¹Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem tatsächlichen letztjährigen abgerechneten Jahres-Wasserverbrauch vor Beginn einer neuen Wahlzeit im Sinne der Gemeindeordnung und gilt jeweils für eine weitere Wahlzeit. ²Jedes Verbandsmitglied mit mehr als 100.000 m³ Verbrauch entsendet je angefangenen 100.000 m³ abgerechneten Verbrauch je eine weitere Vertretung in die Verbandsversammlung. ³Verbandsmitglieder mit mehr als 200.000 m³ abgerechnetem Verbrauch entsenden zusätzlich eine weitere Vertretung.
- (3) ¹Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat haben eine Stellvertretung für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung; Verbandsrätinnen oder Verbandsräte können nicht Stellvertretungen sein. ²Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitz schriftlich zu benennen. ³Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) ¹Für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrätin oder Verbandsrat mit dem Ende ihres oder seines kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen. ²Die anderen Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. ³Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat, die oder der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf elektronische Einladung des Verbandsvorsitzes zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der



Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitz die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von der Sitzung zu unterrichten. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitz bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Vertretung der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, die Betriebsleitung und die mit Angelegenheiten des Wasserzweckverbandes befassten Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsrätinnen und Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jede Verbandsrätin und jeder Verbandsrat haben eine Stimme. ³Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertretungen bestellt hat, übt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertretung aus. ⁴Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Keine Verbandsrätin und kein Verbandsrat dürfen sich der Stimme enthalten; enthält sich eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört sie oder er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr



als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbungen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerbungen die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerbungen in die Stichwahl kommen. ⁷Hat eine Bewerbung die höchste, zwei oder mehr Bewerbungen die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der Bewerbung mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitz und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. ²Als schriftführende Person kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. ³Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. ⁴Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung/des Jahresabschlusses;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzes und seiner Stellvertretung und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.



- (2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. ²Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,- Euro mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt;
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (3) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzes

- (1) ¹Der Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Der Verbandsvorsitz soll die gesetzliche Vertretung eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzes weiter aus.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes

- (1) Der Verbandsvorsitz vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. ³Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitz unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitz kann einzelne Befugnisse den Stellvertretungen und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 50.000,- Euro mit sich bringen.

§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes

¹Die Erledigung der anfallenden Verwaltungsaufgaben i.S.d. Art. 39 Abs. 1 KommZG wurde durch Zweckvereinbarung an die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg übertragen. ²Der Verbandsvorsitz kann der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Zeichnungsbefugnis erteilen. ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

III. WIRTSCHAFT UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 15 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) ¹Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). ²Umlegungsschlüssel sind die Wasseranteile der jeweiligen Verbandsmitglieder nach der letzten Zählerablesung.
- (3) ¹Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). ²Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der nach der letzten Zählerablesung im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 17 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) ¹Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. ²Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - die abgenommene Wassermenge eines jeden Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage);
 - der Wert der abgenommenen Wassermenge als entsprechender Teil der Investitionsumlage (Umlagesatz);
 - die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - die abgenommene Wassermenge eines jeden Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage);
 - der Wert der abgenommenen Wassermenge als entsprechender Teil der Investitionsumlage (Umlagesatz);
 - die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) ¹Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. ²Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) ¹Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 18 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg erledigt.

§ 19 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitz legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.



- (2) ¹Die Jahresrechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich zu prüfen. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ³Er besteht aus drei Verbandsrätinnen oder Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Erding bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 21 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) ¹Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. ³Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.



Ausgabe 31
Mittwoch 01.07.2026

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25.06.2020 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 29 des Landratsamtes Erding vom 22.07.2020) außer Kraft.

Wartenberg, 26.06.2026
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

gez.
Anton Scherer
Verbandsvorsitzender



Ausgabe 31
Mittwoch 01.07.2026

Anlage 1

VGem Wartenberg

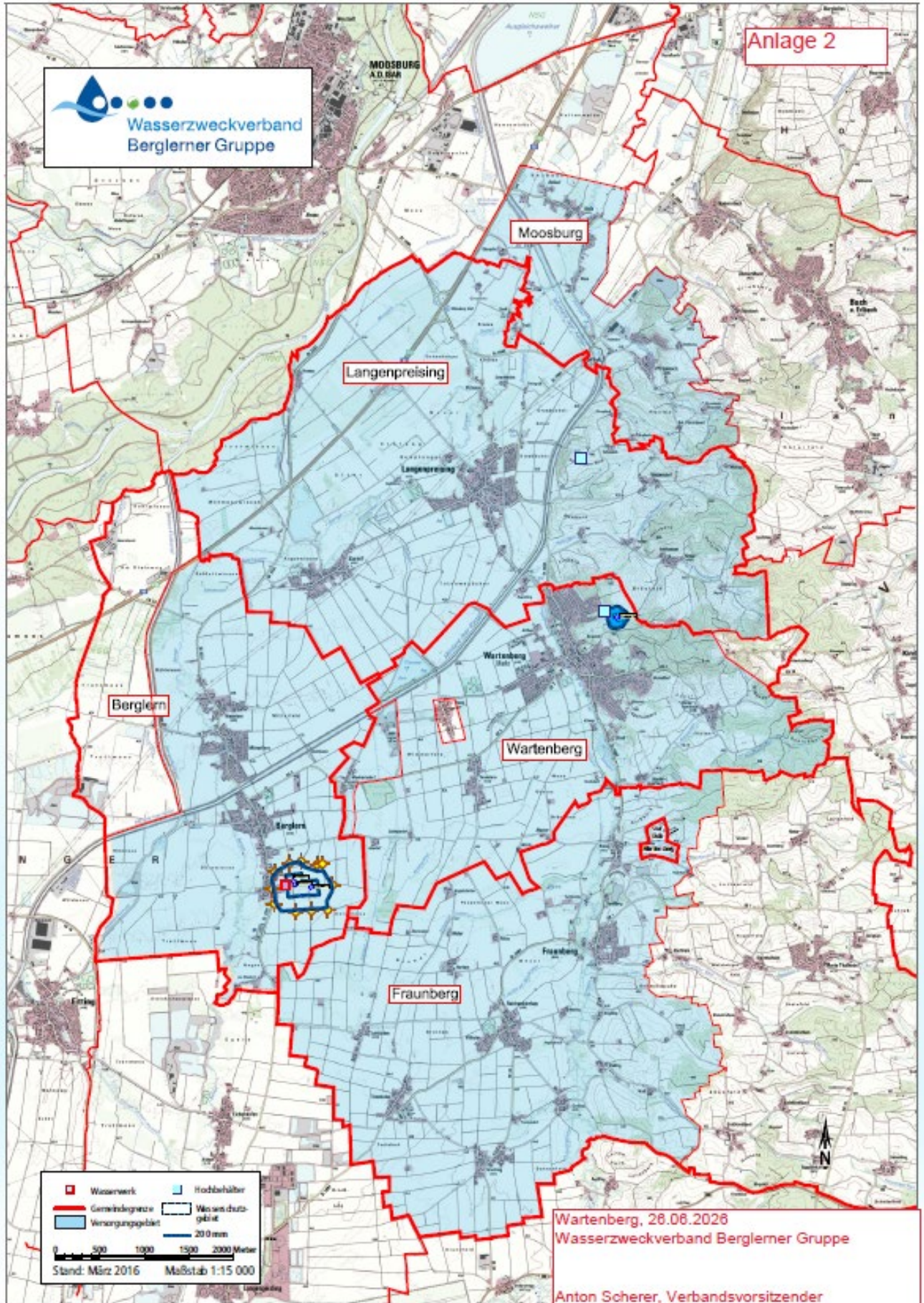
Datum: 28.11.2007

Gemarkung(en): Volkmannsdorferau (8279), Moosburg a.d.Isar (8296), Pfrombach (8297), Langenpreising (8351)



Wartenberg, 26.06.2026
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

gez.
Anton Scherer
Verbandsvorsitzender



Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

Der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse in Höhe von 35,- Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 25,- Euro je volle Stunde. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Verbandsversammlung lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,- Euro,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,- Euro,
- c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,- Euro

ersetzt. ²Für Mitglieder der Verbandsversammlung, denen eine Entschädigung nach Absatz 4 Satz 2 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.



- (6) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 bis 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des oder der Verbandsvorsitzenden und der Stellvertretungen

- (1) Der oder die Verbandsvorsitzende erhält für die Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,- Euro.
- (2) Die Stellvertretung des oder der Verbandsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- Euro.
- (3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 16 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.06.2020 außer Kraft.

Wartenberg, 26.06.2026
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

gez.
Anton Scherer
Zweckverbandsvorsitzender



Satzung des Mittelschulverbands Wartenberg für die Marie-Pettenbeck-Mittelschule Wartenberg

Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 08.08.2011 und 25.08.2011 (Amtsblatt Nr. 18/2011, S. 221 f.) für das Gebiet der Gemeinden Berglern, Fraunberg, Langenpreising und den Markt Wartenberg die Mittelschule Wartenberg mit dem Schulsitz im Markt Wartenberg errichtet. Die Mittelschulverbandsversammlung hat am 17.06.2026 folgende

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Rechtsstellung des Mittelschulverbands
- § 2 Aufgaben des Mittelschulverbands
- § 3 Organe des Mittelschulverbands
- § 4 Mittelschulverbandsversammlung
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Verbandsvorsitz
- § 7 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung
- § 8 Finanzierung des Mittelschulverbands
- § 9 Auseinandersetzung
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Entschädigungen und Ordnungsgelder
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung des Mittelschulverbands

- (1) Der Mittelschulverband besteht aufgrund der Errichtung der Marie-Pettenbeck-Mittelschule als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Mittelschulverbands sind die Gemeinden Berglern, Fraunberg, Langenpreising und der Markt Wartenberg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Mittelschulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Marie-Pettenbeck-Mittelschule.
- (4) Der Mittelschulverband führt den Namen „Mittelschulverband Wartenberg“ und hat seinen Sitz in Wartenberg.

§ 2 Aufgaben des Mittelschulverbands

Der Mittelschulverband ist an Stelle seiner Mittelschulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Marie-Pettenbeck-Mittelschule.

§ 3 Organe des Mittelschulverbands

- (1) Organe des Mittelschulverbands sind
 1. die Mittelschulverbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Mittelschulverbands führt (Verbandsvorsitz).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigung und Auslagenersatz regelt der Mittelschulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 4 Mittelschulverbandsversammlung

- (1) ¹Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mittelschulverbandsmitglieder. ²Die Mittelschulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Mittelschulverbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde zum Stichtag und der Berechnung nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG. ³Dabei wird festgelegt, dass bei einer Unterschreitung der Schülerzahlen zum jeweiligen Stichtag während der Wahlzeit (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG) keine Abberufung von Mitgliedern der Mittelschulverbandsversammlung erfolgt. ⁴Für jedes Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung werden durch das entsendende Mittelschulverbandsmitglied Stellvertretungen bestellt.
- (2) Den Vorsitz in der Mittelschulverbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.
- (3) Die Mittelschulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (4) Die Mittelschulverbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Mittelschulverbands durch eine Geschäftsordnung.
- (5) ¹Wenn Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie nicht von der weiteren

Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen. ²Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 500,00 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro. ³Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mittelschulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz und ein Mitglied zu dessen Stellvertretung.

§ 6 Verbandsvorsitz

- (1) Die Mittelschulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Mittelschulverbandsversammlung. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

- (1) ¹Als Geschäftsstelle des Mittelschulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg bestimmt. ²Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung, die der Mittelschulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit der Verwaltungsgemeinschaft vereinbart.
- (2) Die Kassengeschäfte des Mittelschulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 8 Finanzierung des Mittelschulverbands

- (1) Der Mittelschulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Mittelschulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Mittelschulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 10 Bekanntmachungen

¹Die Bekanntmachungen des Mittelschulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Erding. ²Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht auf der Internetseite des Mittelschulverbands unter der Internetadresse www.mittelschulverband.de/satzung. ³Die Mitgliedsgemeinden weisen auf die Bekanntmachungen im Internet hin.

§ 11 Entschädigungen und Ordnungsgelder

- (1) Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitz erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,- €.
- (3) Die Stellvertretung des Verbandsvorsitzes erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 120,- €.
- (4) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 16 maßgebliche Vomhundertsatz.
- (5) ¹Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- € für jede Sitzung.
- (6) Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung erhalten auf Antrag unbeschadet des Absatzes 4
 1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall,
 2. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaussfall in Höhe von 25,- € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 3. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie nach Abs. 5 Nr. 2,
 4. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Mittelschulverbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Mittelschulverbands Wartenberg vom 17.06.2020 außer Kraft.

Wartenberg, 24.06.2026
Mittelschulverband Wartenberg

gez. Christian Pröbst
Verbandsvorsitzender